

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 5/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
Rechtsamt,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 19. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 15. Juni 2006 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 19. Mai 2006 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14. März 2006 zurückgewiesen.
- 2 Der von dem Kläger angegriffene Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

